

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vertreten durch die Staatssekretärin,
- für die zuständige Behörde des Landes-

2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer,

3. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

4. die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

vertreten durch den gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),
dieser wiederum vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

5. die IKK classic,

6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
vertreten durch die Geschäftsführung,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,

8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
vertreten durch den Vorstand,
- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
10. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
11. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
12. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e. V.
vertreten durch den Vorstand,
13. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
14. der Sächsische Landkreistag e. V.
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
15. das Sächsische Staatsministerium für Kultus
vertreten durch den Leiter der Abteilung 3 Grundsatz/Berufsbildende Schulen,
16. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.
vertreten durch den Geschäftsführer,
17. der Verband Deutscher Privatschulen - Landesverband Sachsen-Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -,**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2022 beträgt 8.065,00 Euro je Auszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2023 beträgt 8.213,00 Euro je Auszubildenden.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2022 errechnet sich aus 8.065,00 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.
- (3) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2023 errechnet sich aus 8.213,00 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

§ 3 Sonderpauschale Erstellung schriftliche Prüfung

- (1) Die Pflegeschulen erhalten zusätzlich zu den in § 2 und 3 genannten Pauschalen jährlich einen festen Betrag für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen nach § 14 Abs. 4 PflAPrV. Dabei werden zur Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten in den drei Regionen Chemnitz, Dresden, Leipzig für jeden der drei Berufsabschlüsse (zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau, zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in bzw. zum/zur Altenpfleger*in) jeweils Struktureinheiten etabliert, die für diese Region einheitliche Prüfungsarbeiten erarbeiten. Dabei hat jede Struktureinheit die Aufgabe, im ersten Jahr 2022 für jedes Lernfeld einmalig drei Prüfungsaufgaben und ab dem Jahr 2023 fortfolgende für jedes Lernfeld zwei Prüfungsaufgaben für zwei Prüfungstermine pro Jahr zu erarbeiten.
- (2) Im Kalenderjahr 2022 beträgt die Sonderpauschale für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen 4.670,00 Euro je Schule.
- (3) Im Kalenderjahr 2023 beträgt die Sonderpauschale für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen 3.070,00 Euro je Schule.

§ 4 Sonderpauschale gesonderte Abschlüsse

- (1) Üben Auszubildende im letzten Drittel der Ausbildung das Wahlrecht nach § 59 PflBG für einen gesonderten Abschluss zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in bzw. zum/zur Altenpfleger*in aus, erhält die Pflegeschule einmalig einen Zuschlag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auszubildenden im Klassenverband verbleiben und eine zusätzliche Gruppenbildung für die gesonderten Abschlüsse in einer Stärke von 1 bis einschließlich 15 Auszubildenden erfolgt. Ab 16 Auszubildenden ist eine Klasse zu bilden.
- (2) Für das Kalenderjahr 2022 erhält die Pflegeschule unter den oben genannten Voraussetzungen einmalig 5.298,94 Euro (Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und/oder 6.055,93 Euro (Abschluss Altenpflege).

- (3) Für das Kalenderjahr 2023 erhält die Pflegeschule unter den oben genannten Voraussetzungen einmalig 5.390,61 Euro (Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und/oder 6.160,69 Euro (Abschluss Altenpflege).
- (4) Für die Festsetzung der Pauschale hat die Pflegeschule ergänzend zu ihren Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben, ob eine Gruppe zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in und/oder zum/zur Altenpfleger*in gebildet wird.
- (5) Bei der Meldung nach Absatz 4 soll die Pflegeschule eine Eigenbestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters als Nachweis zur Gruppenbildung (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in und oder zum/zur Altenpfleger*in) bei der zuständigen Stelle vorlegen.
- (6) Erfolgt bis zum 10. des ersten Monats des jeweiligen Schuljahres kein Nachweis nach Abs. 5 gegenüber der zuständigen Stelle, dann gilt das Differenzierungskriterium als nicht erfüllt.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.